

**Satzung**  
**der Stadt Wassenberg über eine Veränderungssperre**  
**für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 76**  
**„Franken-/Keltenstraße“**  
**vom .....**

Aufgrund der §§ 14, 16 Abs. 1 und 17 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585 [2617]), i.V.m. § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2010 (GV. NRW. S. 688) hat der Rat der Stadt Wassenberg am ..... folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**  
**Zu sichernde Planung**

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 05.03.2009 beschlossen, für das in § 2 bezeichnete Gebiet den Bebauungsplan Nr. 76 „Franken-/Keltenstraße“ aufzustellen. Zur Sicherung der Planung für dieses Gebiet wird eine erneute Veränderungssperre erlassen.

**§ 2**  
**Räumlicher Geltungsbereich**

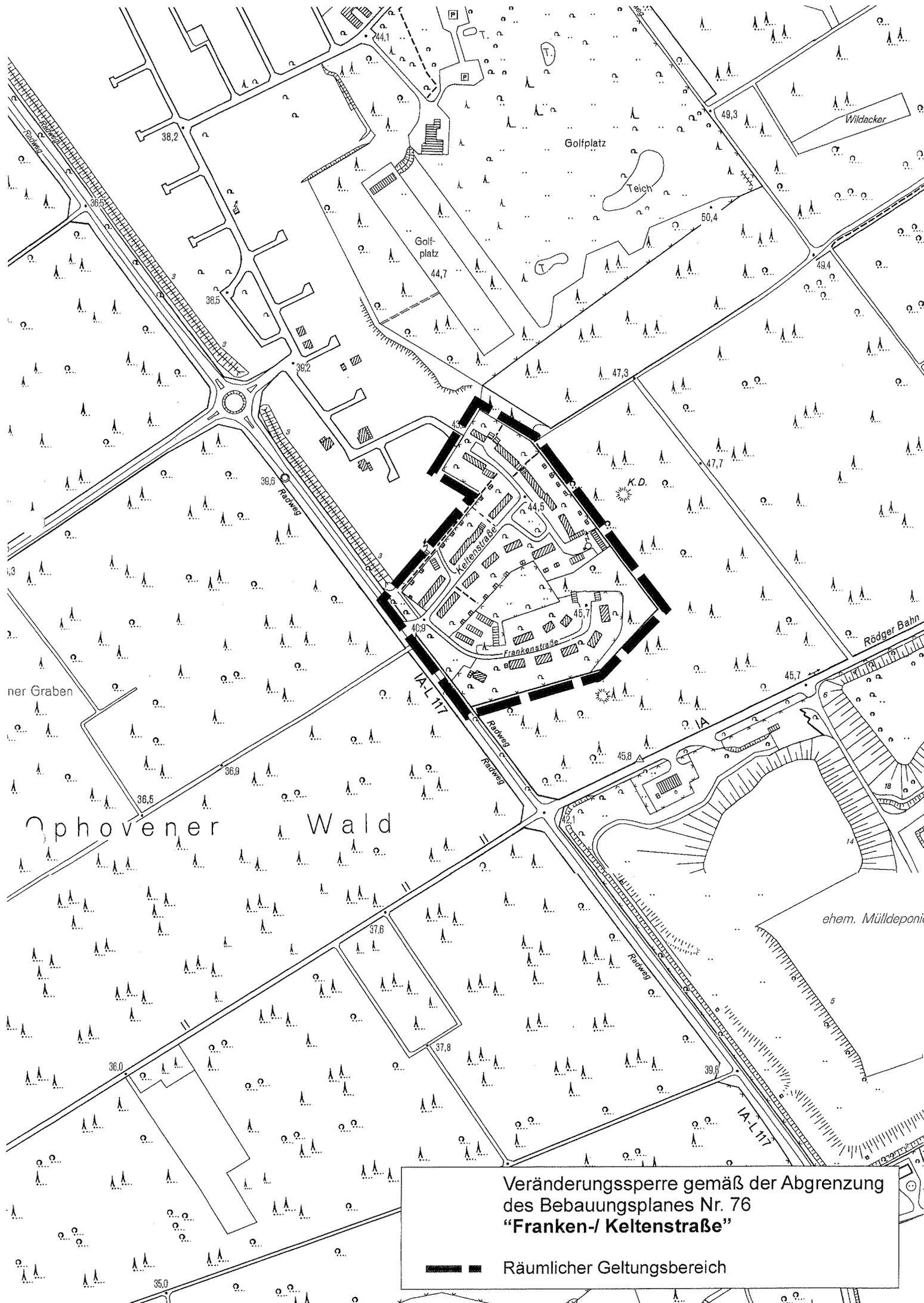
Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ergibt sich aus der Karte, die als Anlage zur Veränderungssperre Teil der Satzung ist.

**§ 3**  
**Rechtswirkung der Veränderungssperre**

- (1) In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen:
1. Vorhaben i.S. des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden; Vorhaben i.S. des § 29 BauGB sind:
    - a) Vorhaben, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben und
    - b) Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs sowie Ausschachtungen, Ablagerungen einschließlich Lagerstätten;
  2. Erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigespflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- (2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Genehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.
- (3) Vorhaben, die vor dem In-Kraft-Treten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt wurden oder aufgrund eines anderen baurechtlichen Verfahrens zulässig sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

**§ 4**  
**In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten der Veränderungssperre**

Die Veränderungssperre tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt nach 2 Jahren, vom Tag des In-Kraft-Tretens aus gerechnet, außer Kraft. Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan Nr. 76 „Franken-/Keltenstraße“ für das in § 2 genannte Gebiet rechtsverbindlich wird.



Veränderungssperre gemäß der Abgrenzung  
des Bebauungsplanes Nr. 76  
"Franken-/ Keltenstraße"

■ Räumlicher Geltungsbereich